

## **Erläuterungen zu den US01 bis US04 zu den QUALICOAT-Spezifikationen, gültig ab 01.07.2021**

### **US01 QCT Anhang A6, Punkt 8a:**

Die Korrosionstests an Vorbehandlungssystemen, die an verschiedenen Standorten produziert werden, müssen künftig einheitlich von dem Prüfinstitut durchgeführt werden, das auch für den Hauptproduktionsstandort des Systems zuständig ist.

### **US02 QCT Kapitel 2.16:**

Die Anforderung an den Kochtest ohne Gitterschnitt gemäß Kapitel 2.16, der bei Prüfungen von Pulverlacksystemen angewandt wird, wird an die Anforderungen angeglichen, die auch der Beschichter beim Nasshaftungstest nach Kapitel 2.4.2 erfüllen muss. Künftig sind auch nach dem Kochtest gemäß Kap. 2.16 keinerlei Anzeichen von Blasenbildung oder Enthftung erlaubt.

### **US03 QCT diverse Anpassungen:**

Kapitel 4.2 Die Inspektion der Produktionsstätte des Pulverlackherstellers erfolgt künftig alle drei Jahre, nicht wie bisher alle fünf Jahre.

Kapitel 6.4.2 Das Kontrollregister für Prüfbleche nach Kapitel 6.4.2 hat künftig nur die Ergebnisse der Tests zu enthalten, die auch auf Prüfblechen durchgeführt werden. Glanz, Schichtdicke und Farbtonabgleich werden auf Fertigprodukten durchgeführt und sind daher im Kontrollregister Fertigprodukte nach Kapitel 6.4.3 zu dokumentieren.

Kapitel 3.2.1 Die in Kapitel 3.2.1 beschriebenen Beizfolgen waren bisher als „mögliche“ Varianten aufgeführt. Nunmehr wird klargestellt, dass diese Beizfolgen die allein Zulässigen sind.

### **US04 QCT Kapitel 2.9:**

Beim Kesternichtest, der bei Prüfungen von Pulverlacksystemen angewandt wird, können sich braune Flecken an der Pulverlackoberfläche bilden. Wenn diese durch Polieren entfernbar sind, werden sie nicht als Farbveränderung gewertet.